

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

**Präsidialbeschluss
über die Geschäftsverteilung
für den richterlichen Dienst**

Geschäftsjahr 2026

Inhalt

A. Verteilung der Geschäfte	2
I. Kammern.....	2
II. Zuordnung der Verfahren	2
1. Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern	2
2. Eilverfahren	7
(a) Numerische Zuteilung	7
(b) Zuteilung nach Sonderregelungen	7
(c) Zuteilung nach Erledigung eines Eilverfahrens in Vertretung	8
3. Ha-Sachen	8
4. AR-Sachen	8
5. Mahnverfahren	9
6. Sonderregelungen	9
(a) Wiederaufnahme	9
(b) Anfechtung	9
(c) Verfahren nach Klagerücknahme	10
(d) Überleitung in andere Verfahrensart	10
(e) Verweisungen	10
(f) Klagen im Vollstreckungsverfahren, Restitutions- und Nichtigkeitsklagen	10
(g) Vorverfahren	11
(h) Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2025 anhängig gewordenen Verfahren	12
(i) Verfahren unter Beteiligung von Ehe- oder Lebenspartnern der Kammervorsitzenden	12
(j) Ausschluss der Abgabe	13
(k) Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung gem. § 54 Abs. 6 ArbGG	13
(l) Regelung in Zweifelsfällen	13
III. Erfassung durch die Geschäftsstelle	14
B. Vorsitz und Vertretung	16
I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung	16
II. Regelungen zur Vertretung	18
III. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit	20
C. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	21
D. Geltungsdauer	24

A. Verteilung der Geschäfte

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste, Ha-, Ba- sowie AR-Sachen werden den beim Arbeitsgericht Dortmund gebildeten Kammern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zugewiesen.

I. Kammern

Bei dem Arbeitsgericht Dortmund sind 11 Kammern eingerichtet. Aufgrund von Abschlüssen wegen Verwaltungs- bzw. Teilzeittätigkeiten stehen für die Bearbeitung von Aufgaben des richterlichen Dienstes derzeit rechnerisch 9 volle Arbeitskraftanteile zur Verfügung.

II. Zuordnung der Verfahren

Für die ab 01.01.2026 eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

1. Zuweisung der Verfahren an die Kammern nach Endziffern

- Der **1. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
01, 11, 21, 31, 41, 085, 185, 285, 385, 485, 585
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **2. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
02, 12, 22, 32, 42, 52, 62, 72, 685, 785, 885, 985, 095, 195, 295, 395, 495
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **3. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
3, 51, 595
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **4. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
04, 14, 24, 34, 44, 054, 154, 254, 354, 454, 554
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **5. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 075, 175, 275, 375, 575, 675, 854
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **6. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
6, 61, 775
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **7. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
7, 71, 875
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **8. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
8, 81, 975
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **9. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
9, 91, 954
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **10. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
0, 92, 475
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **11. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
64, 74, 84, 94, 82, 695, 795, 895, 995, 654, 754
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

Tabelle I a) - Beschlussverfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	12	13		14	15	16	17	18	19	
20	21	22	23		24	25	26	27	28	29
	30	31		32	33	34	35	36	37	
38		39	40	41	42	43	44	45	46	47
	48	49			50	51	52	53	54	
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
	66	67		68	69	70	71	72	73	
74	75	76	77		78	79	80	81	82	83
		84		85	86	87	88	89	90	
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
	102	103			104	105	106	107	108	
109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119
	120	121		122	123	124	125	126	127	
128		129	130		131	132	133	134	135	136
	137	138		139	140	141	142	143	144	

Tabelle I b) – AR-Verfahren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	12	13		14	15	16	17	18	19	
20	21	22	23		24	25	26	27	28	29
	30	31		32	33	34	35	36	37	
38		39	40	41	42	43	44	45	46	47
	48	49			50	51	52	53	54	
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
	66	67		68	69	70	71	72	73	
74	75	76	77		78	79	80	81	82	83
		84		85	86	87	88	89	90	
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
	102	103			104	105	106	107	108	
109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119
	120	121		122	123	124	125	126	127	
128		129	130		131	132	133	134	135	136
	137	138		139	140	141	142	143	144	

2. Eilverfahren

Die Zuständigkeit für Eilverfahren (Ga- und BVGa-Verfahren) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

(a) Numerische Zuteilung

Das erste Ga-Verfahren und das erste BVGa-Verfahren des Jahres erhält diejenige Kammer, die numerisch auf diejenige Kammer folgt, die für die Bearbeitung des letzten Verfahrens gleicher Verfahrensart des Vorjahres zuständig war. Die weiteren Ga- und BVGa-Verfahren werden numerisch aufsteigend umlaufend auf die Kammern 1 bis 11 verteilt, wobei die 1., 4. und 11. Kammer in jedem zweiten Durchgang, die 2. Kammer bei jedem 5. Durchgang und die 5. Kammer in jedem dritten Durchgang ausgelassen wird. Die Verteilung wird stets jahresübergreifend fortgeschrieben. Hat ein/e Vorsitzende/r durch Beschluss entschieden, so bleibt sie/er auch im Falle eines Widerspruchs zuständig.

(b) Zuteilung nach Sonderregelungen

Ist abweichend von der numerischen Zuteilung gemäß Buchstabe a) nach diesem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben, so wird die Kammer, der das Verfahren zugewiesen ist, bei der nächsten für sie maßgeblichen Zuteilungsrunde nach Buchstabe a) ausgelassen. Die Verteilung nach a) wird nach Eingang des abweichend zu verteilenden Eilverfahrens mit der Kammer fortgesetzt, die vor Eingang des vom Verteilungsschlüssel nach a) abweichend zugewiesenen Eilverfahrens für das nächste eingehende Eilverfahren zuständig war. Über die abweichend zugewiesenen Eilverfahren wird eine Liste (getrennt nach Ga- und BVGa-Verfahren) geführt. Verfahren nach [A. II. 7. \(i\)](#) dieses Geschäftsverteilungsplans werden alleine nach der dortigen Regelung in Ausgleich gebracht.

(c) Zuteilung nach Erledigung eines Eilverfahrens in Vertretung

Bei Eilverfahren, die während der Vertretung durch den/die Vorsitzende/n der Vertretungskammer erledigt wurden, erfolgt ein Ausgleich in der Weise, dass die Kammer, deren Vorsitzende/r die Sache erledigt hat, bei der nächsten für sie maßgeblichen Zuteilungsrunde nach [A. II. 2. \(a\)](#) dieses Geschäftsverteilungsplans ausgelassen wird.

3. Ha-Sachen

Ha-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern mit aufsteigender Ordnungszahl zugewiesen.

4. AR-Sachen

Bei Eingaben, bei denen zweifelhaft ist, ob die an eine Klage zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist nach der jeweils aktuellen Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) zu verfahren. Für die Weiterbearbeitung nach den Vorschriften der AktO-ArbG bleibt die einmal befasste Kammer zuständig, insoweit bilden AR-Verfahren und Klageverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans eine Einheit.

5. Mahnverfahren

Für die Bearbeitung von sich aus Mahnverfahren (Ba) ergebenden Verfahren, die durch die / den Richter/in zu erledigen sind, gilt die Verteilung nach den Endziffern wie bei den Ca-Verfahren.

Werden in zwei oder mehreren Ba-Verfahren Parteien als Gesamtschuldner verklagt, so werden alle Verfahren von derjenigen Kammer bearbeitet, die für das Verfahren mit dem niedrigsten Ca-Aktenzeichen zuständig ist.

6. Sonderregelungen

Dieser Geschäftsverteilungsplan enthält für die nachfolgend genannten Konstellationen Sonderregelungen zur Zuständigkeit.

(a) Wiederaufnahme

Rechtsstreitigkeiten, die wiederaufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen weggelegt worden sind, fallen in die Zuständigkeit der zuvor befassten Kammer. Dies gilt auch dann, wenn inzwischen ein neuer Rechtsstreit zwischen den Parteien anhängig ist.

(b) Anfechtung

Bei Anfechtung eines vor dem Arbeitsgericht Dortmund geschlossenen Vergleichs ist diejenige Kammer zuständig, vor der der Vergleich geschlossen worden ist.

(c) Verfahren nach Klagerücknahme

Wird ein zurückgenommenes, nach § 54 Abs. 5 S. 4 ArbGG als zurückgenommen geltendes oder durch Vergleich beendetes Verfahren erneut anhängig gemacht, fällt es in die Zuständigkeit der Kammer des ursprünglichen Verfahrens, wenn

- das neue Verfahren innerhalb eines Jahres seit der Beendigung nach [A. II. 7. \(g\)](#) dieses Geschäftsverteilungsplans) des ursprünglichen Verfahrens eingeht und
- das ursprüngliche Verfahren und das neue Verfahren denselben Streitgegenstand haben oder wenn mit dem neuen Verfahren der ursprüngliche Streitgegenstand erweitert wird.

(d) Überleitung in andere Verfahrensart

Bei ganzer oder teilweiser Überleitung eines anhängigen Verfahrens in eine andere Verfahrensart bleibt die Kammer zuständig, die für die Bearbeitung des Ursprungsverfahrens zuständig war.

(e) Verweisungen

Wird ein Verfahren an das Ursprungsgericht zurückgesandt, weil eine Verweisung von dort noch nicht rechtskräftig geworden ist und geht dieses Verfahren erneut nach rechtskräftiger Verweisung ein, so ist die Kammer zuständig, für die das Verfahren ursprünglich eingetragen war.

(f) Klagen im Vollstreckungsverfahren, Restitutions- und Nichtigkeitsklagen

Bei Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO, verlängerten Vollstreckungsabwehrklagen, Titelherausgabeklagen und Titelgegenklagen sowie bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß den §§ 578 ff. ZPO ist die Kammer des Ursprungsverfahrens zuständig.

(g) Vorverfahren

- (1) Für Ca- und Ga-Verfahren zwischen denselben Parteien ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Eingang der nachfolgenden Sache noch nicht beendet ist.
- (2) Ebenso ist für Rechtsstreitigkeiten mit demselben Kläger/derselben Klägerin bzw. Antragsteller/in, der eine natürliche Person und nicht Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter ist, die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen auch für die nachfolgenden Ca- und Ga-Verfahren zuständig, wenn der Rechtsstreit bei Eingang der nachfolgenden Sache noch nicht beendet ist. Dies gilt nur dann, wenn den geltend gemachten Ansprüchen ein einheitliches Arbeitsverhältnis zugrunde liegt (z. B. Betriebsübergang) oder behauptet wird oder die Arbeitsverhältnisse in einem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.
- (3) Ein Insolvenzverwalter gilt hinsichtlich des Geschäftsverteilungsplanes als mit der Partei identisch.
- (4) Die Beendigung gilt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet oder die Klage zurückgenommen oder der Vergleich bestandskräftig wird, als erfolgt, bei Widerrufsvergleichen mit dem Ablauf der Widerrufsfrist. Als beendet gilt auch ein Ca- oder Ga-Verfahren, das bei Eingang des nachfolgenden Ca- oder Ga-Verfahrens nach den Vorschriften der AktO-ArbG wegzulegen war.
- (5) Bei Versäumnisurteilen ist der Rechtsstreit beendet, wenn die Wochenfrist des § 59 Absatz 1 Satz 1 ArbGG bei Eingang der weiteren Sache verstrichen und bis zum Ablauf der Wochenfrist kein Einspruch eingegangen ist.
- (6) Ist bereits ein BV-Verfahren zwischen denselben Beteiligten beim Arbeitsgericht Dortmund anhängig und wird zu demselben Streitgegenstand eine einstweilige Verfügung beantragt, entscheidet die für die Hauptsache zuständige Kammer. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall, wenn zunächst eine einstweilige

Verfügung und erst danach das Hauptverfahren eingehen. Dies gilt aber nur, wenn das Ursprungsverfahren noch nicht nach Maßgabe von [A. II. 7. \(g\)](#) dieses Geschäftsverteilungsplans beendet ist.

(h) Zuständigkeit für die bis zum 31.12.2025 anhängig gewordenen Verfahren

Die bis zum 31.12.2025 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in der Zuständigkeit der Kammer, die bis zum 31.12.2025 zuständig war.

(i) Verfahren unter Beteiligung von Ehe- oder Lebenspartnern der Kammervorsitzenden

Verfahren, in welchen dem Ehegatten, der Ehegattin, dem/der Lebenspartner/in (oder dessen Rechtsanwaltskanzlei), Verwandten oder Verschwägerten 1. oder 2. Grades in gerader Linie oder Seitenlinie eines/r nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden Prozessvollmacht erteilt ist, oder in welchen die Prozessvertretung oder Bearbeitung einem Mitglied dieses Personenkreises im Angestelltenverhältnis übertragen ist, werden der Kammer zugewiesen, an deren Ende der Vertretungskette der betroffene Kammervorsitzende steht.

Als Lebenspartner/innen im Sinne des Satzes 1 gelten nicht allein Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sondern auch solche, die mit dem/der Kammervorsitzenden in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zum Ausgleich ist die abgebende Kammer für die nächste Sache gleicher Verfahrensart zuständig, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist.

Über die abgegebenen und sodann zum Ausgleich übernommenen Verfahren wird eine Liste geführt.

(j) Ausschluss der Abgabe

Ist in einer Rechtssache einmal mündlich unter Stellung von Anträgen verhandelt worden, ist eine Abgabe der Sache an eine andere Kammer ausgeschlossen.

(k) Güterichterinnen und Güterichter und Verweisung gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG (GRa-Sachen) werden der Vorsitzenden der 9. Kammer, bei deren Verhinderung dem Vorsitzenden der 2. Kammer und bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsitzenden der 9. Kammer und des Vorsitzenden der 2. Kammer dem Vorsitzenden der 6. Kammer zugewiesen. Die weitere Vertretung bestimmt sich nach der Tabelle II.

Bei Zuweisung eines Güterichterverfahrens erfolgt zugunsten der übernehmenden Kammer folgender Belastungsausgleich:

Die nächsten vier Ca-Verfahren, die ab dem Folgetag der Eintragung der GRa-Sache für die zuständige Kammer eingehen, werden in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der 1. Kammer auf die übrigen Kammern verteilt, wobei die 1., 4. und 11. Kammer bei jedem zweiten Umlauf, die 5. Kammer bei jedem dritten und die 2. Kammer bei jedem fünften Umlauf ausgelassen wird. Die Verteilung der Entlastung wird jahresübergreifend fortgeschrieben.

(l) Regelung in Zweifelsfällen

Bei Zweifeln wegen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

III. Erfassung durch die Geschäftsstelle

1. Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Klagen, Widersprüche auch ohne Terminantrag gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide sind bei der Öffnung der Post mit der Uhrzeit zu versehen. Die Uhrzeit der mit elektronischer Post eingegangenen Klagen wird anhand des Transfervermerks identifiziert. Die bei der Rechtsantragsstelle aufgenommenen Klagen erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs.
2. Die gesammelten Klagen vom Vortag sind in das Prozessregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen.
3. Bei Vorliegen eines Ca-Vorverfahrens i. S. d. [A. II. 7. \(g\)](#), das entweder bereits bei Eingang des neuen Verfahrens durch die Geschäftsstelle festgestellt wird oder bei dem nach erfolgter Eintragung nach einem Präsidiumsbeschluss oder einer Übernahmeerklärung der/s neuen Vorsitzenden wegen Zuständigkeit einer anderen Kammer ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, erhält das Verfahren am Tag nach der Feststellung, dem Präsidiumsbeschluss bzw. der Übernahmeerklärung das nächste freie Aktenzeichen der übernehmenden Kammer.
4. Entsprechendes gilt für die Verfahren gem. [A. II. 7. \(a\) – \(f\)](#) dieses Geschäftsverteilungsplans und abgetrennte Verfahren.
5. Bei mehreren Rechtsstreiten erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge der ursprünglichen Aktenzeichen.
6. BV-, BVGa-, Ga-, sowie AR-Sachen sind unverzüglich nach Eingang einzutragen. Wechselt die Zuständigkeit einer Kammer oder gehen mehrere Anträge/Sachen gleichzeitig ein, gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
7. Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Mahngesuche (Ba-Sachen) sind bei der Öffnung mit der Uhrzeit zu versehen. Die bei der

Rechtsantragsstelle aufgenommenen Mahngesuche erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs. Am darauffolgenden Tag sind die gesammelten Mahngesuche in das Mahnregister in der Reihenfolge der Uhrzeit einzutragen. Die Mahnverfahren werden der Kammer entsprechend der Tabelle I a) zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeordnet.

8. AR-Sachen, die eine Zeugenvernehmung zum Gegenstand haben, werden ohne Rücksicht auf die Endziffer von den Kammern in fortlaufendem Wechsel bearbeitet. Die Geschäftsstelle führt insofern eine Liste. Es beginnt die Kammer, die mit ihrer Ordnungszahl auf die Kammer folgt, die die letzte Zeugenvernehmung des Vorjahres durchgeführt hat.

B. Vorsitz und Vertretung

I. Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretung

- **1. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Moskalew
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **11. Kammer**
- **2. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht a. s. V. e. D. Gebauhr
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der **5. Kammer**
- **3. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Wendel
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der **7. Kammer**
- **4. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kirchner
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **1. Kammer**
- **5. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Mareck
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der **2. Kammer**
- **6. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Wolkenhauer
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der **8. Kammer**

- **7. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Busch
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **3. Kammer**
- **8. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Pütz
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der **6. Kammer**
- **9. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Thiele
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **10. Kammer**
- **10. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Gutt
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **9. Kammer**
- **11. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin Beilharz
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **4. Kammer**

II. Regelungen zur Vertretung

1. Ist eine Vertretung durch den regelmäßigen Vertreter/die regelmäßige Vertreterin wegen dessen/deren Verhinderung (Urlaub, Dienstunfähigkeit, sonstige dienstliche Gründe) nicht möglich, so findet eine Umlaufvertretung in der Form statt, dass die nicht verhinderten Vorsitzenden der Kammern die verhinderten Vorsitzenden nach der Tabelle II vertreten. Die/der mit einer Vertretung bereits belastete Vorsitzende gilt solange als verhindert, wie andere Vorsitzende noch keine Vertretung wahrzunehmen haben.
2. In Krankheitsfällen und bei Kuren sollen bereits terminierte Güteverhandlungen nach Möglichkeit nicht aufgehoben werden.
3. Sofern ein Vorsitzender/eine Vorsitzende hintereinander länger als 10 Arbeitstage oder in einem Kalenderjahr insgesamt länger als 20 Arbeitstage dienstunfähig erkrankt ist, vertritt der/die jeweils nächste Vertreter(in) gem. der Tabelle II zum GVP für die Dauer von 10 Arbeitstagen.
4. Die durchgeführten Vertretungen werden in der Serviceeinheit des/r Vertretenen erfasst. Die regelmäßigen Vertretungen gehen dieser Krankheitsvertretung vor. Die Krankheitsvertretung wird mit Beendigung der regelmäßigen Vertretung nach Ablauf der 10 Arbeitstage des Vorgängers vorrangig nachgeholt.
5. Eilverfahren, die während der Vertretung im Rahmen der Umlaufvertretung eingehen, bleiben dem / der bei Eingang zuständigen Vorsitzenden zur Vertretung und Erledigung zugewiesen, so lange der/die originär zuständige Vorsitzende verhindert ist.
6. In Urlaubsfällen, die über einen Zeitraum von drei Wochen hinausgehen, erfolgt nach Ablauf der regelmäßigen Vertretung über drei Wochen die weitere Vertretung wochenweise gem. Tabelle II.

Tabelle II

Die Spalte K bezeichnet die zu vertretende Kammer, die Spalte RV den regelmäßigen Vertreter und die Spalten WV die weiteren Vertretungen.

K	RV	erster WV	zweiter WV	dritter WV	vierter WV	fünfter WV	sechster WV	siebter WV	achter WV	neunter WV
1	11	2	3	6	4	5	7	8	9	10
2	5	3	7	4	6	8	9	10	1	11
3	7	4	6	8	9	10	1	11	2	5
4	1	6	2	3	10	9	5	7	11	8
5	2	11	1	10	3	7	6	4	8	9
6	8	10	5	9	7	3	11	2	4	1
7	3	5	10	11	1	2	8	9	6	4
8	6	9	4	5	2	11	10	1	3	7
9	10	7	8	1	11	4	3	6	5	2
10	9	1	11	2	8	6	4	5	7	3
11	4	8	9	7	5	1	2	3	10	6

III. Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit

Bei der Entscheidung über ein gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einer Kammer gerichtetes Ablehnungsgesuch wird die/der Vorsitzende wie folgt ersetzt:

Vorsitzende/r der Kammer		Vorsitzende/n der Kammer
1	über ein Gesuch gegen	3
2	über ein Gesuch gegen	11
3	über ein Gesuch gegen	2
4	über ein Gesuch gegen	5
5	über ein Gesuch gegen	6
6	über ein Gesuch gegen	7
7	über ein Gesuch gegen	10
8	über ein Gesuch gegen	9
9	über ein Gesuch gegen	4
10	über ein Gesuch gegen	1
11	über ein Gesuch gegen	8

Dieses Verfahren gilt auch für den Fall der Selbstablehnung.

Im Falle einer begründeten Selbstablehnung, eines begründeten Ablehnungsgesuchs nach § 44 ZPO oder bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 41 ZPO im Hinblick auf eine/n Kammervorsitzende/n ist die abgebende Kammer zum Ausgleich für die nächste Sache gleicher Verfahrensart zuständig, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist. Über die abgegebenen und sodann zum Ausgleich übernommenen Verfahren wird eine Liste geführt.

C. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

- I. Alle ehrenamtlichen Richter, die sich aus den vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Listen ergeben, die getrennt nach den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Kreisen der Arbeitnehmer zu führen sind, gehören sämtlichen Kammern an.
- II. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen zu den Sitzungen der einzelnen Kammern hat nach der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr aufgestellten Liste, die alphabetisch geordnet ist, zu erfolgen. Wenn ein ehrenamtlicher Richter / ehrenamtliche Richterin verhindert ist, muss der Vermerk „verhindert“, bei dem Ersatz der Vermerk „Ersatz“ gemacht werden.
- III. Bei rechtzeitiger Absage erfolgt die Ladung des nächstfolgenden ehrenamtlichen Richters / der nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterin. Ist die / der nächstfolgende ehrenamtliche Richter/in weder schriftlich noch telefonisch erreichbar, wird die/der übernächste und so fort geladen.
- IV. Für die weiteren, am selben Terminstage anstehenden Sachen werden die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen in der Reihenfolge der für das laufende Kalenderjahr aufgestellten Liste geladen.
- V. Wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter unvorhergesehen verhindert sind, nachdem sie geladen sind, erfolgt die Ladung aus der gesondert aufgestellten Hilfsliste. Dies gilt auch im Fall der Ablehnung von ehrenamtlichen Richtern.
- VI. Die Genannten sind in der Reihenfolge zu laden, in der sie in der Hilfsliste aufgeführt sind, und zwar in der Reihenfolge der Absagen. Gehen am gleichen Tage mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zu laden.

- VII. Fällt eine/e ehrenamtlicher/e Richter/in der Hilfsliste aus, so ist der/die Nächste nicht verhinderte zu laden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die abgesagt haben, sind erst wieder nach Erschöpfung der Hilfslisten zu laden.
- VIII. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt sie/er als verhindert für eine Ladung nach der Hilfsliste.
- IX. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Das gleiche gilt im Falle der erneuten Berufung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters.
- X. Die zu einem Sitzungstag geladenen ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen sind auch für die ohne mündliche Verhandlung zu fassenden Beschlüsse der übrigen Kammern zuständig, soweit für diese Kammern keine Beisitzer geladen worden sind.
- XI. In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheinnahme, die durch die Kammervorsitzende / den Kammervorsitzenden als beauftragte/r Richterin/Richter allein erfolgt ist und Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen / Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.
- XII. Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richterin / ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen

Reihenfolge [\(C. I - IV\)](#) dieses Geschäftsverteilungsplans) zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter / Richterinnen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

D. Geltungsdauer

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Liegt bis zum 31.12.2026 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2027 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes.

Dortmund, den 22.12.2025

derzeit Urlaub gez. Dr.Mareck
Thiele Dr. Mareck

gez. Gebauhr
Gebauhr

derzeit Urlaub
Dr. Pütz

gez. Wolkenhauer
Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Beschluss

Aus Anlass ... wird der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 wie folgt ergänzt:

Die auf den 14.01.2026 terminierten Gütesachen der 3. Kammer werden der Vorsitzenden der Kammer 11 und dem Vorsitzenden der Kammer 7 nach folgender Maßgabe zugewiesen:

1. Die auf den 14.01.2026 im Zeitraum von 09:15 Uhr bis 11:00 Uhr terminierten Gütesachen übernimmt die Vorsitzende der 11. Kammer ausschließlich zur Vertretung im Gütetermin.
2. Die auf den 14.01.2026 im Zeitraum von 11:15 Uhr bis 13:30 Uhr terminierten Gütesachen übernimmt der Vorsitzende der 7. Kammer ausschließlich zur Vertretung im Gütetermin.

Dortmund, 12.01.2026

gez. Thiele	urlaubsabwesend	gez. Gebauhr	gez. Dr. Pütz	gez. Wolkenhauer
Thiele	Dr. Mareck	Gebauhr	Dr. Pütz	Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Beschluss

Aus Anlass ... wird der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 wie folgt ergänzt:

Die auf den 23.01.2026 terminierten Gütesachen der 3. Kammer werden der Vorsitzenden der Kammer 3 und dem Vorsitzenden der Kammer 2 nach folgender Maßgabe zugewiesen:

1. Die auf den 23.01.2026 im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 09:45 Uhr terminierten Gütesachen übernimmt die Vorsitzende der 3. Kammer ausschließlich zur Vertretung im Gütetermin.
2. Die auf den 23.01.2026 im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr terminierten Gütesachen übernimmt der Vorsitzende der 2. Kammer ausschließlich zur Vertretung im Gütetermin.

Dortmund, 22.01.2026

gez. Thiele	abwesend	gez. Gebauhr	gez. Dr. Pütz	abwesend
Thiele	Dr. Mareck	Gebauhr	Dr. Pütz	Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Beschluss

Aus Anlass... wird der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst Geschäftsjahr 2026 mit Wirkung vom 07.07.2026 vorübergehend wie folgt geändert:

Für die im Zeitraum vom 07.07.2026 bis zum 31.07.2026 eingehenden Verfahren gelten abweichend von A.I.1. des Geschäftsverteilungsplans ausschließlich für den Zeitraum vom 07.07.2026 bis 31.07.2026 folgende Regelungen:

- Der **1. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
01, 11, 21, 31, 41, 085, 185, 285, 385, 451, 485, 493, 585
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **2. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
02, 12, 22, 32, 42, 52, 62, 72, 090, 551, 593, 685, 785, 885, 985, 095, 195, 295,
395, 495, 890
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **3. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 03, 13, 23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 093, 193, 293, 595
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **4. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 04, 14, 24, 34, 44, 054, 154, 254, 354, 454, 554, 651, 693
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **5. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 075, 175, 190, 275, 375, 575, 675, 751, 793, 854, 990
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **6. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 6, 61, 100, 290, 500, 851, 893, 775
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **7. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 7, 71, 200, 390, 600, 875, 951, 993
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **8. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 8, 81, 051, 251, 300, 490, 700, 975
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **9. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 9, 91, 151, 400, 590, 690, 800, 954
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **10. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 92, 000, 475, 790, 900
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **11. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 64, 74, 84, 94, 82, 351, 393, 695, 795, 895, 995, 654, 754
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

Dortmund, 06.07.2026

gez. Thiele	gez. Dr. Mareck	gez. Gebauhr	gez Dr. Pütz	gez. Wolkenhauer
Thiele	Dr. Mareck	Gebauhr	Dr. Pütz	Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Beschluss

Zum Zweck der Aufstockung der 11. Kammer auf eine Vollkammer wird von den Kammern 1 bis 10 jeweils ein Verfahren auf die 11. Kammer zum dauerhaften Verbleib übertragen, und zwar das am Stichtag 06.07.2026 jeweils zeitlich letzte Verfahren auf der Sitzungsrolle des jeweils ersten Kammertermintages im September 2026. Dabei handelt es sich um folgende Verfahren:

- 1 Ca 1941/26
- 2 Ca 572/26
- 3 Ca 1913/26
- 4 Ca 34/26
- 5 Ca 1955/26
- 6 Ca 861/26
- 7 Ca 1447/26
- 8 Ca 968/26
- 9 Ca 869/26
- 10 Ca 1480/26

Dortmund, 20.07.2026

gez. Thiele	gez. Dr. Mareck	gez. Gebauhr	gez. Dr. Pütz	gez. Wolkenhauer
Thiele	Dr. Mareck	Gebauhr	Dr. Pütz	Wolkenhauer

Der Geschäftsverteilungsplan wurde wie folgt geändert:

Präsidium des Arbeitsgerichts Dortmund

Beschluss

I. Anlässlich ... wird der Präsidialbeschluss über die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst vom 22.12.2025 (GVP 2026) in Verbindung mit den ihn ändernden und ergänzenden Beschlüssen wie folgt geändert:

1. Ziff. A. II.1 GVP 2026 wird wie folgt geändert:

Für die ab **31.07.2026** eingehenden Verfahren gelten folgende Regelungen:

- Der **1. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
01, 11, 21, 31, 41, 085, 185, 285, 385, 451
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **2. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
02, 12, 22, 32, 42, 52, 62, 72, 090, 095, 551, 593, 685, 785, 885, 985
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **3. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
03, 13, 23, 33, 43, 53, 63, 73, 083, 093, 183, 193, 283, 293, 595
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **4. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
04, 14, 24, 34, 44, 054, 154, 254, 354, 454
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **5. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 075, 175, 190, 675, 751, 793, 854, 990
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **6. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
6, 61
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.
- Der **7. Kammer** werden zugewiesen:
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
7, 71
in das Prozessregister eingetragen werden;
Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **8. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 8, 81
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **9. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 9, 91
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **10. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 92, 000, 010, 110, 210, 475, 790, 900
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

- Der **11. Kammer** werden zugewiesen:
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die unter den Endnummern
 64, 74, 82, 84, 94, 051, 100, 151, 195, 200, 251, 275, 290, 295, 300, 310, 351,
 375, 383, 390, 393, 395, 400, 410, 483, 485, 490, 493, 495, 500, 510, 554, 575,
 583, 585, 590, 600, 610, 651, 654, 683, 690, 693, 695, 700, 710, 754, 775, 783,
 795, 800, 810, 851, 875, 883, 890, 893, 895, 910, 951, 954, 975, 983, 993, 995
 in das Prozessregister eingetragen werden;
 Beschlussverfahren und AR-Sachen mit den Endziffern gemäß Tabelle I.

2. Ziff. A. II. 1 – Tabelle I a) – Beschlussverfahren – wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	12	13		14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24		25	26	27	28	29	30
	31	32		33	34	35	36	37	38	39
40		41	42	43	44	45	46	47	48	49
	50	51			52	53	54	55	56	57
58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68
	69	70		71	72	73	74	75	76	77
78	79	80	81		82	83	84	85	86	87
		88		89	90	91	92	93	94	95
95	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106
	107	108			109	110	111	112	113	114
115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125
	126	127		128	129	130	131	132	133	134
135		136	137		138	139	140	141	142	143
	144	145		146	147	148	149	150	151	152

3. Ziff. A.II. 1 – Tabelle 1 b) – AR-Verfahren – wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	12	13		14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24		25	26	27	28	29	30
	31	32		33	34	35	36	37	38	39
40		41	42	43	44	45	46	47	48	49
	50	51			52	53	54	55	56	57
58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68
	69	70		71	72	73	74	75	76	77
78	79	80	81		82	83	84	85	86	87
		88		89	90	91	92	93	94	95
96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106
	107	108			109	110	111	112	113	114
115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125
	126	127		128	129	130	131	132	133	134
135		136	137		138	139	140	141	142	143
	144	145		146	147	148	149	150	151	152

4. Ziff. A. II. 2 (a) GVP 2026 wird wie folgt geändert:

Das erste Ga-Verfahren und das erste BVGa-Verfahren des Jahres erhält diejenige Kammer, die numerisch auf diejenige Kammer folgt, die für die Bearbeitung des letzten Verfahrens gleicher Verfahrensart des Vorjahres zuständig war. Die weiteren Ga- und BVGa-Verfahren werden numerisch aufsteigend umlaufend auf die Kammern 1 bis 11 verteilt, wobei die 1. und 4. Kammer in jedem zweiten Durchgang, die 2. Kammer bei jedem 5. Durchgang und die 5. Kammer in jedem dritten Durchgang ausgelassen wird. Die Verteilung wird stets jahresübergreifend fortgeschrieben. Hat ein/e Vorsitzende/r durch Beschluss entschieden, so bleibt sie/er auch im Falle eines Widerspruchs zuständig.

5. Ziff. B. I. GVP 2026 wird wie folgt geändert:

Ab dem **01.09.2026** sind Kammervorsitzende und deren regelmäßige Vertretungen

- **1. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Moskalew
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **4. Kammer**

- **2. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht a. s. V. e. D. Gebauhr
Regelmäßiger
Der Vorsitzende der **5. Kammer** Vertreter:

- **3. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Wendel
Regelmäßiger
Der Vorsitzende der **7. Kammer** Vertreter:

- **4. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kirchner
Regelmäßige Vertreterin:
Der Vorsitzende der **11. Kammer**

- **5. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Mareck
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der **2. Kammer**

- **6. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Wolkenhauer
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der **8. Kammer**

- **7. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Busch
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **3. Kammer**
- **8. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Pütz
Regelmäßiger Vertreter:
Der Vorsitzende der **6. Kammer**
- **9. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Thiele
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **10. Kammer**
- **10. Kammer:** Ordentliche Vorsitzende:
Richterin am Arbeitsgericht Gutt
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **9. Kammer**
- **11. Kammer:** Ordentlicher Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Dr. Schröder
Regelmäßige Vertreterin:
Die Vorsitzende der **1. Kammer**

6. Ziff. B. II. – Tabelle II – wird wie folgt geändert:

Kammer	Regel- mäßige Vertretung	Erste weitere Vertretung	Zweite weitere Vertretung	Dritte weitere Vertretung	Vierte weitere Vertretung	Fünfte weitere Vertretung	Sechste weitere Vertretung	Siebte weitere Vertretung	Achte weitere Vertretung	Neunte weitere Vertretung
1	4	2	3	6	11	5	7	8	9	10
2	5	3	7	4	6	8	9	10	1	11
3	7	4	6	8	9	10	1	11	2	5
4	11	6	2	3	1	9	5	7	10	8
5	2	11	1	10	7	3	6	4	8	9
6	8	10	5	9	4	7	11	2	3	1
7	3	5	10	11	2	1	8	9	6	4
8	6	9	4	5	3	2	10	1	11	7
9	10	7	8	1	5	11	3	6	4	2
10	9	1	11	2	8	6	4	5	7	3
11	1	8	9	7	10	4	2	3	5	6

II. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen gem. GVP 2026.

Dortmund, den 29.07.2026

gez. Thiele	gez. Dr. Mareck	gez. Gebauhr	abwesend	abwesend
Thiele	Dr. Mareck	Gebauhr	Dr. Pütz	Wolkenhauer